

Schmerzensgeld für Ex-EBS-Präsident Jahns

Gericht ahndet Vorverurteilung durch Staatsanwaltschaft mit 15 000 Euro / Anwalt: Krasse Form der Bloßstellung

ler. WIESBADEN. Das Land Hessen muss dem ehemaligen Präsidenten der European Business School (EBS), Christopher Jahns, 15 000 Euro Schmerzensgeld zahlen. Das hat eine Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden am Mittwoch entschieden. Aus Sicht des Gerichts ist Jahns von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden in einem gegen ihn gerichteten Untreueverfahren vorverurteilt worden; Äußerungen eines Behördensprechers hätten ihn als schon überführten Straftäter erscheinen lassen. Zudem sei der Inhalt der schließlich gegen Jahns erhobenen Anklage öffentlich geworden, bevor der Beschuldigte sie selbst gekannt habe.

Der Anwalt von Jahns, Alfred Dierlamm, hob die grundsätzliche Bedeutung der Gerichtsentscheidung hervor. „Ein Fall mit so schwerwiegenden und nachhaltigen Persönlichkeitsverletzungen durch einen Pressesprecher einer Staatsanwaltschaft ist in der deutschen Strafjustiz einmalig.“ Der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Landgerichts, Klaus Schäfer, sprach bei der Urteilsverkündung von mehreren Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, die zusammengenommen eine Entschädigung in dieser Höhe rechtfertigten. Er listete acht Fälle von rechtswidrigen Äußerungen der Staatsanwaltschaft auf und sprach in sechs besonders schwerwiegenden Fällen Schmerzensgeld

zu. Der Argumentation von Jahns, wonach das Fehlverhalten der Behörde schuld an seiner Entlassung als EBS-Präsident gewesen sei, schloss sich das Gericht allerdings nicht an.

Der Jahns zugestandene Geldbetrag liegt zwar weit unter der von ihm geforderten Mindestsumme von 155 000 Euro, sein Sprecher Dirk Metz wertete das Urteil aber als „großen moralischen Erfolg“. Das Gericht habe massive und nachhaltige Rechtsverstöße durch die Staatsanwaltschaft erkannt. Jahns selbst nahm die Entscheidung nach Angaben von Metz „mit dankbarer Genugtuung“ zur Kenntnis. „Sie hat ihm ein Stück Glauben an den Rechtsstaat zurückgegeben.“ Es sei außerordentlich selten, dass dem Kläger in einem solchen Verfahren gegen eine Staatsanwaltschaft Schmerzensgeld zugesprochen werde. Die unverantwortlichen Indiskretionen des Behördensprechers vor Zustellung der Anklage seien keineswegs Ausrutscher gewesen, sondern „nur das äußere Zeichen für ein insgesamt von schweren Fehlern der Staatsanwaltschaft geprägtes Verfahren“.

Durch das seit mehr als vier Jahren währende Untreueverfahren, das wegen des dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes des Angeklagten im vergangenen Herbst vorläufig eingestellt worden ist, sei Jahns schwerer Schaden – psychisch, phy-

sich und materiell – entstanden, äußerte Metz. Deshalb sei die Entscheidung des Landgerichts für ihn „moralisch von großer Bedeutung“. Auch hoffe Jahns, dass das Urteil über seinen eigenen Fall hinaus Bedeutung gewinnen und Staatsanwaltschaften generell sensibilisieren möge, die Unschuldsvermutung zu achten und keine Vorverurteilungen vorzunehmen. Hintergrund der von Jahns eingereichten Klage



Christopher Jahns

gegen das Land waren die im Frühjahr 2011 bekanntgewordenen Ermittlungen um die vermeintliche Veruntreuung von EBS-Geldern. Jahns wurde unter anderem vorgehalten, die Firma BrainNet, an der er Anteile besaß, habe der Privatuniversität Rechnungen über 180 000 Euro geschickt, ohne dass dafür Leistungen erbracht worden seien. Die vom damaligen Sprecher der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, Hartmut Ferse, in diesem Zusammenhang gewählte Formulierung „das nennt man Scheinrechnungen“ wurde vom Gericht als nicht zu rechtfertigende Feststellung gewertet.

Als unzulässige Vorverurteilungen wurden zudem Äußerungen eingestuft wie es Jahns habe mit einer Haftstrafe von bis zu

15 Jahren zu rechnen, er habe Zeugen „in der ihm eigenen Art bedroht“ und „noch mehr Geld als 180 000 Euro veruntreut“. Auch den vom Behördensprecher gezogenen Vergleich der Causa Jahns mit dem Fall des wegen Veruntreuungen in Millionenhöhe rechtskräftig verurteilten Werbemanagers Alexander Ruzicka rügte das Gericht. Als schwerst wiegender Verstoß gewertet und deshalb allein mit 5000 Euro Entschädigung belegt wurde die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft die Anklage veröffentlichte, bevor Jahns sie erhielt. Rechtsanwalt Dierlamm bezeichnete das als „besonders krasse Form der Bloßstellung“ seines Mandanten, weil er damit der Chance beraubt worden sei, auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu reagieren.

Derartige Vorverurteilungen und Indiskretionen, die den gegen eine Person gerichteten Verdacht verstärkten, seien inakzeptabel, stellte Richter Schäfer klar. „Unnötige Bloßstellungen“ von Menschen, gegen die ermittelt werde, müssten unterbleiben, die Staatsanwaltschaft habe vielmehr die Pflicht, die Unschuldsvermutung immer wieder hervorzuheben. Zwar könne nicht jede Äußerung eines Justizsprechers im Gespräch mit den Medien auf die Goldwaage gelegt werden, sagte Schäfer. „Aber es gibt natürlich Grenzen.“ Und die seien im Fall Jahns klar überschritten worden.

Höchststrafe für Staatsanwälte

Von Ralf Euler



Die Entscheidung des Wiesbadener Landgerichts in Sachen „Jahns gegen das Land Hessen“ ist eine Ohrfeige für die Staatsanwaltschaft der Landeshauptstadt im Allgemeinen und für deren früheren Sprecher im Besonderen. Der ehemalige Präsident der European Business School (EBS), Christopher Jahns, ist durch die im Gespräch mit Journalisten bekundeten Einschätzungen des Behördensprechers massiv vorverurteilt worden.

Die 15 000 Euro, die eine Zivilkammer Jahns am Mittwoch zusprach, sind zwar nicht der von ihm auch geforderte Schadenersatz für entgangene Einnahmen. Sie sind auch keine Wiedergutmachung für die von einem sich selbst überschätzenden oder heillos überforderten Pressesprecher verschuldeten psychischen Qualen, sondern nur ein symbolisches Schmerzensgeld. Immerhin aber darf sich der frühere EBS-Präsident als moralischer Sieger fühlen, ist das Gerichtsurteil doch die Bestätigung dafür, dass ihm durch die Justiz Unrecht geschehen ist.

Tatsächlich kann von Unschuldsvermutung keine Rede sein, wenn der Sprecher der Staatsanwaltschaft sich mit Aussagen zitieren lässt, wonach Jahns EBS-Mitarbeiter „in der ihm eigenen Art“ bedroht habe, man schon Anklage gegen ihn erheben könne und ihm 15 Jahre Haft drohen. Mit diesen leichtfertig verkündeten Einschätzungen ließ der Sprecher einen Verdächtigen als überführten Straftäter erscheinen. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass der Inhalt der Anklage gegen Jahns öffentlich bekannt wurde, bevor der Beschuldigte selbst sie kannte.

Der inzwischen Fünfundvierzigjährige, der bis zum Beginn der Ermittlungen gegen ihn vor vier Jahren als Siegertyp galt, konnte beruflich nicht mehr Fuß fassen und ist heute arbeitslos. Der lange Zeit parallel zum Zivilverfahren geführte Strafprozess gegen ihn platzte im vergangenen Herbst, weil er über seinen Fall schwer krank geworden ist. Zu diesem Zeitpunkt war schon deutlich geworden, dass der zentrale Vorwurf, Jahns habe von einer Firma, an der er selbst Anteile besaß, Scheinrechnungen erstellen lassen, nicht haltbar sein würde.

Von Gerechtigkeit zu sprechen fällt angesichts dieser Tatsachen schwer. Zeitungsleser, Fernsehzuschauer und Internetnutzer sollten das Urteil des Wiesbadener Landgerichts als Mahnung verstehen, in Meldungen über die Aufnahme von Ermittlungen nicht schon einen Beleg für strafwürdiges Verhalten zu sehen. Den rechtsstaatlichen Grundsatz, dass jemand als unschuldig gelten muss, solange er nicht verurteilt ist, sollten nicht nur die Sprecher von Staatsanwaltschaften verinnerlichen.